

12 Vertragsgrundlage für die Ausführung

Bei der Baudurchführung sind die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) gemäß VOB Teil C zu beachten und gelten als Vertragsgrundlage für die Ausführung.

13 Mängelansprüche

Abweichend von §13 Nr. 4 VOB/B vereinbaren die Vertragspartner für alle Leistungen aus diesem Vertrag eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der förmlichen Schlussabnahme.

Für die Rückgabe der nicht verwerteten Gewährleistungssicherheiten (Gewährleistungseinbehalte / Gewährleistungsbürgschaften) gilt §17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B, jedoch mit der Maßgabe, dass der Rückgabezeitpunkt nicht nach Ablauf von 2 Jahren, sondern nach Ablauf der in Satz (1) bestimmten Frist und Beseitigung aller vor Ablauf dieser Frist festgestellten Mängel eintritt.

14 Abzugsregelung in zusätzlich technischen Vertragsbedingungen

Abzüge wegen Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten werden nach den entsprechenden ZTV's ermittelt. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Kriterien zur Beschaffenheit der Konstruktionsschichten des Straßenoberbaus gemäß den entsprechenden ZTV's ist ein Sachmangel gemäß §§4, Nr. 7 und 13, Nr. 1 VOB/B.

Bezüglich der Güteüberwachung der Asphaltsschichten wird als vertragliche Festlegung zu den Asphaltbohrprüfungen die Prüfung nach Hohlraumgehalt nach der Asphalt-Kommunalstraßenregelung vereinbart.

15 Leitungen und Bauwerke Dritter

Der AN hat die genaue Lage der Leitungen, Armaturen und Bauwerke vor Beginn der Bauarbeiten mit dem jeweiligen AG bzw. VU festzustellen. Der AN ist verpflichtet, vor der Abnahme der Maßnahme die Schieberkappen, Gestänge und Abdeckungen dem jeweiligen Eigentümer bzw. VU funktionsfähig zu übergeben. Zur Sicherung dieser Verpflichtung hat der AN auf seine Veranlassung die entsprechenden Einbauteile und Abdeckungen vom jeweiligen Eigentümer bzw. VU zu übernehmen. Die Übernahme bzw. die Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten. Der AN haftet für alle Schäden und Folgekosten aus Nichteinhaltung.

16 Kalkulation

Der Bieter muss, soweit aus seiner Sicht erforderlich, sich vor Abgabe des Angebotes durch Einsicht in die Pläne und Rückfrage bei dem zuständigen Ingenieurbüro Klarheit über Art und Umfang der Leistung verschaffen. Der Bieter versichert, keine Dumpingpreise angeboten zu haben und mit der Angebotsendsumme die Auskömmlichkeit der Preise für eine qualitätsgerechte Baudurchführung zu erreichen. Die Vergabe kann von einer korrekten Kalkulation abhängig gemacht werden. Alle Einzelpositionen sind mit auskömmlichen Preisen anzubieten.

17 Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes mit einer Besichtigung des Baubereiches Klarheit über die örtlichen Verhältnisse zu schaffen.

- Ende „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ -